

Gebiet wieder betreten können; weisen wir sämtliche Untersuchungs- und Gerichtsbehörden unseres Bereichs an:

- 1) in allen jenen Fällen den Rahmen und die Bezeichnung der Person, welche das Großherzogliche Gebiet nicht wieder betreten darf, in den Wochenblättern alhier und zu Weimar öffentlich bekannt zu machen;
- 2) solche öffentliche Bekanntmachungen in einem besonderen, für dergleichen Signalements bestimmten Akten-Bände zu sammeln und sie den betreffenden Kriminalgerichts-, Amts- und Gerichtsdienern und Boten zur Beachtung von Zeit zu Zeit vorzulegen. Eisenach den 30. August 1830.

Großherzoglich Sächsische Landesregierung.
von Gerstenbergk.

V. Damit in Fällen, wo wir in Untersuchungen durch Erkenntnisse Ausländern die Wiederbetretung des Großherzogthumes bey Strafe körperlicher Züchtigung oder zeitlanger Freiheitsberaubung unterlagen, solche Personen nicht außer dem Bezirke des Untersuchungsgerichtes ungeahndet das Großherzogliche Gebiet wieder betreten können; weisen wir sämtliche Untersuchungs- und Gerichtsbehörden unseres Bereichs an:

- 1) in allen jenen Fällen den Rahmen und die Bezeichnung der Person, welche das Großherzogliche Gebiet nicht wieder betreten darf, in den Wochenblättern alhier und zu Eisenach öffentlich bekannt zu machen;
- 2) solche öffentliche Bekanntmachungen in einem besonderen, für dergleichen Signalements bestimmten Akten-Bände zu sammeln und sie den betreffenden Kriminalgerichts-, Amts- und Gerichtsdienern und Boten zur Beachtung von Zeit zu Zeit vorzulegen. Weimar den 6. September 1830.

Großherzoglich Sächsische Landesregierung.
von Müller.

VI. Nach den im Herzogthume Sachsen-Gotha geltenden Prozeß-Gesetzen kann ein Real-Arrest verhängt werden, wenn jemand, der weder in den dortigen Landen wohnhaft, noch darin mit unbeweglichen Gütern angefaßt ist, einem dasigen Unterthan eine Schuld zu bezahlen oder sonst eine andere Forderung zu leisten hat und dieses einigermaßen bescheiniget ist, übrigens aber ohne Unterschied, ob Gefahr des Verlustes bescheiniget, oder die Rechtshülfe in dem Staate, welchem der Ausländer angehört, erschwert wird oder nicht.

Da Se. Königliche Hoheit der Großherzog auf erstatteten unterthänigsten Bericht beschloffen haben, diese Maßregeln Retorsionsweise gegen alle Herzoglich Gotha'sche Unterthanen im ganzen Großherzogthume hinführo zur Anwendung bringen